Kirchgemeinde		
Datum der Wahl		Wahlgang
Wahl (pro Wahlprotokoll ist nur ein Kreuzchen möglich)	☐ Pfarrer/Pfarrerin ☐ Kirchenpflegemitglied ☐ Synodemitglied	☐ Sozialdiakon/Sozialdiakonin ☐ Kirchenpflegepräsident/in ☐ Kirchenratsmitglied
Amtsdauer	von: Tag: Monat: Jahr:	bis: Tag: Monat: Jahr

Ersatzwahl	**Wer wird ersetzt?**

W a h l p r o t o k o l l

Anzahl Stimmberechtigte in der Kirchgemeinde	
Gültig eingereichte Stimmrechtsausweise bzw. anwesende Stimmberechtigte	
Stimmbeteiligung in Prozent	

Eingelegte Wahlzettel	Ausser Betracht fallende Wahlzettel		In Betracht fallende Wahlzettel	Total der abgegebenen Stimmen *	geteilt durch Anzahl zu wählender Behördemitglieder	Absolutes Mehr (1. Wahlgang) **
	ganz leere	un-gültige				

Gewählt sind:	Stimmenzahl
Nicht gewählt sind:	
vereinzelte gültige Stimmen	
vereinzelte leere Stimmen (leere Linien) und ungültige Stimmen	

Bei **Neu- oder Wiederwahlen** von Pfarrerinnen, Pfarrern, Sozialdiakoninnen und Sozialdiakonen **mit nur einer Kandidatur pro Stelle:**

Es haben gestimmt mit	**JA**	
Es haben gestimmt mit	**NEIN**	

* Total der abgegebenen Stimmen = Summe aller korrekt ausgefüllten Linien auf den Wahlzetteln

** Das absolute Mehr berechnet sich:

1. Total der abgegebenen Stimmen geteilt durch Anzahl zu wählender Behördemitglieder.
2. Ergebnis von 1. geteilt durch 2
3. Ergebnis von 2. (aufgerundet zur nächst höheren ganzen Zahl oder plus 1)

./.

Namens des Wahlbüros

Präsident/in: Aktuar/in:

Es ist/sind gewählt als: (zutreffendes ankreuzen)

☐	Pfarrer/in
☐	Sozialdiakon/Sozialdiakonin
☐	Synodemitglied
☐	Kirchenpflegepräsident/in
☐	Kirchenpflegemitglied
☐	Kirchenratsmitglied

Name und Vorname Strasse PLZ / Ort Tel.-Nr. e-mail

1. Das Wahlergebnis ist den Gewählten sofort zu eröffnen.
2. Das Wahlprotokoll ist am Tag nach dem Hauptwahltag dem Sekretariat des Kirchenrates in Aarau zuzustellen.
3. Je ein Exemplar des Protokolls bleibt bei den Akten der Kirchenpflege und dem Wahlbüro.
4. Mit dem Protokoll sind dem Kirchenrats-Sekretariat zuzustellen:
   - Wahlfähigkeitsausweis bei Neuwahlen
   - Wahlannahmeerklärungen
5. Die Wahlannahmeerklärungen von ersten Wahlgängen sind dem Kirchenratssekretariat sofort nach Ablauf der Frist von 5 Tagen (Frist zur Anmeldung eines allfälligen 2. Wahlganges) zuzustellen.
   Hinweis: Findet ein zweiter Wahlgang statt, so haben die Kandidatinnen /Kandidaten dieses Wahlgangs innert 5 Tagen seit dem 1. Wahlgang beim Präsidium des Wahlbüros schriftlich zu erklären, dass sie eine allfällige Wahl annehmen würden.
6. Die Wahlzettel sind zu versiegeln und bis zur Genehmigung des Protokolls beim Präsidenten des Wahlbüros aufzubewahren. Danach sind sie auf geeignete Weise zu vernichten.